

Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger

ANGST ESSEN FREIHEIT AUF

Warum wir unsere
Grundrechte
schützen müssen

durch das Handeln privater Unternehmen in ihren Grundrechten beschränkt werden, ist angesichts des Handels weltweit agierender IT-Konzerne mit Unmengen personenbezogener Daten und der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte Milliarden Betroffener weltweit von immer größerer Bedeutung. Das gilt auch für die Frage, wie sich in der digitalisierten Welt eine Verpflichtung des Staates auf Tätigwerden verbunden mit Grundrechtsverletzungen Dritter auswirken kann.

Das vom Bundesverfassungsgericht mit dem Volkszählungsurteil 1983 entwickelte Recht der informationellen Selbstbestimmung, zu dem der Schutz personenbezogener Daten gehört, wird zum Eckpfeiler der gesetzgeberischen Gestaltung der weltweiten Digitalisierung. Es prägt auch die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bis heute als Garant und Verteidiger der grundrechtlichen Freiheitsrechte und damit als bester Verbündeter der Bürgerinnen und Bürger erwiesen. Auf einige Grundsatzentscheidungen, die sich meist gegen den Gesetzgeber richten, werde ich in den folgenden Kapiteln eingehen.

Mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Bundesverfassungsgericht in Deutschland hat sich ein einmaliges Dreieck höchster Gerichte zur Verteidigung der Freiheitsrechte in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Staaten des Europarats gebildet. Diese Gerichte respektieren sich gegenseitig, pflegen einen regelmäßigen Meinungs austausch und nehmen je nach Fallgestaltung auf die jeweilige Rechtsprechung Bezug. So berücksichtigt das Bundesverfassungsgericht die EGMR-Rechtsprechung, um Rechtsprechungskonflikte zu vermeiden, was als Basis für einen internationalen und europäischen Dialog der Gerichte dienen kann. Auch wenn die Europäische Menschenrechtskonvention innerstaatlich im Rang unter dem Grundgesetz steht, sind ihre Bestimmungen völkerrechtsfreundlich auszulegen.

Trotz dieser Erfolgsgeschichte und etlicher Absicherungen sind die Freiheitsrechte heute in einer Dimension bedroht, wie es 1949 nicht vorhersehbar war. Sie sind nicht nur durch internationale

Entwicklungen wie den Terrorismus tatsächlich gefährdet, sondern sie werden von denen, die durch sie geschützt und gestärkt werden, also von den Bürgern selbst, nicht ausreichend wertgeschätzt. Die Bürger verspüren Angst und Verunsicherung wegen der unglaublich dynamischen technologischen Entwicklungen mit ihren tief greifenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt, die persönliche Lebensgestaltung, die Umwelt. Zugleich lehnen sie jene Veränderungen ab, die der Zuzug von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit sich gebracht hat. Beide Entwicklungen führen bei einem Teil der Bevölkerung dazu, das erstrebte Glück und die ersehnte Sicherheit vom Staat zu erwarten, in dessen Institutionen sie aber immer weniger Vertrauen haben. Es gibt Rechtspopulisten, die zwar von den Freiheitsrechten reden, damit aber nur die eigenen und nicht die aller Bürger meinen. Sie betreiben Elite-Bashing, verklären das Deutschtum teilweise unter Ausblendung oder bewusster Verklärung der jüngsten Geschichte und propagieren ein Diktat der Mehrheit (natürlich der Deutschen) gegenüber Minderheiten, die sich unterschiedlich nach Herkunft, Religion und Status definieren.

Dass wir die Freiheitsrechte nicht immer richtig begreifen, dass wir sie eher den Juristen und Gerichten überlassen, als sie selbst bewusst zu leben, dass sie auch von einigen Politikern bewusst marginalisiert und negiert werden, daran haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes nicht denken können. Sie konnten sich bestimmt nicht vorstellen, dass die gerade erst überwunden geglaubte menschenverachtende nationalsozialistische Rassenideologie sich im 21. Jahrhundert in Deutschland wieder ausbreiten würde. Sie konnten sich die Sattheit, die Gleichgültigkeit vieler Menschen in einer mit großem Wohlstand gesegneten Bundesrepublik Deutschland nicht vorstellen. Und nach Jahren der Entrechtlichung durch willkürliches Staatshandeln passte es nicht in ihre Vorstellungswelt, vom Staat weitgehende Versorgung und Sicherheit auch auf Kosten der eigenen Freiheit zu erwarten.

70 Jahre nach dem Aufbruch in eine neue Welt der Freiheitsrechte, der liberalen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit brauchen wir einen Neuanfang. 2019 muss zum Jahr der bewussten und streitbaren Auseinandersetzung für die Freiheit werden. Sie gilt es einer Politik

entgegenzustellen, die einem vorgeblichen Zuwachs von Sicherheit permanent Vorrang einräumt. Begreifen wir die grundrechtliche Wertebasis als Bereicherung unseres täglichen Lebens und orientieren wir uns an ihr als dem wichtigsten Maßstab und Kitt für ein friedliches, von gegenseitigem Respekt getragenes Zusammenleben.

Kapitel 2

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ganz konkret

Das Grundgesetz beginnt mit der Achtung und dem Schutz der Würde des Menschen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Artikel 1 GG gibt ein großes Versprechen, das alle staatlichen Gewalten bindet. Weder die Verwaltung noch der Gesetzgeber oder die Gerichte dürfen sich darüber hinwegsetzen oder sie verletzen. Es ist das Versprechen, jeden Menschen um seiner selbst willen zu achten.

Worauf gründet sich die Idee der Menschenwürde eigentlich? Woher kommt der Gedanke, es gebe unveräußerliche Menschenrechte? Seit der Antike haben sich viele Denker mit dieser Frage auseinandergesetzt, sie in ihren philosophischen, theologischen, politischen oder juristischen Dimensionen ausgeleuchtet.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der Politiker und berühmte Redner des antiken Rom Marcus Tullius Cicero entwickelte ein Verständnis der menschlichen Würde losgelöst vom Amt und sozialen Status. Der römisch-katholische Theologe Thomas von Aquin schöpfte im Mittelalter die Würde der menschlichen Person aus der Gottesebenbildlichkeit, der natürlichen Einsichtsfähigkeit und der Entscheidungsfreiheit des Menschen. Die Aufklärung legte den Grund für ein Würdeverständnis, das von sittlicher Selbstbestimmung, vom Eigenwert jeder menschlichen Existenz und gegenseitiger Achtung geprägt ist.⁴ Der Philosoph

Immanuel Kant sieht die Autonomie als den Grund für die Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur. Diese skizzenhaften Hinweise zur Menschenwürde zeigen die unterschiedlichen Herleitungen auch der Menschenrechte - einerseits aus der christlichen Vorstellung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen und andererseits aus seiner Vernunftbegabung.

Die Grundrechte stellen eine Wertordnung für unser Zusammenleben auf.

Verfassungsrechtlichen Niederschlag fanden die Menschenrechte bereits 1215 in der Magna Charta in England, die dem Adel gegenüber dem König politische Rechte verlieh. Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte besann sich das revolutionäre Bürgertum des Jahres 1848 auf die Kraft der Volkssouveränität. Das führte zur Paulskirchenverfassung von 1849, die in 60 Paragraphen einen Katalog von Grundrechten enthielt, auf den die Schöpfer späterer Verfassungen wie der Weimarer Reichsverfassung zurückgreifen konnten.⁵

Die Grundrechte bilden nicht nur die Rechte der Bürger ab, sondern stellen auch eine Wertordnung für unser Zusammenleben auf. Die Würde ist absolut, nicht relativierbar. Es gibt keine Unterschiede nach Herkunft, Abstammung oder Religion. Kriminelle genießen ebenso Menschenwürdeschutz wie Lebensretter. Was sich so einfach liest, ist ein komplexer und egalitärer Menschenrechtsschutz, der für manche nicht einfach zu verstehen, zu akzeptieren und zu praktizieren ist. In einer offenen Gesellschaft leben viele Individuen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Interessen, mit unterschiedlichem Glauben und unterschiedlichem sozialen Umfeld. Konflikte gehören deshalb zum Zusammenleben dazu. Sie verlangen von jedem Menschen Respekt und Toleranz. Und das setzt auch einige Kenntnisse über die Lebensweisen und kulturellen Vorstellungen des jeweils anderen voraus.

Die Konfliktlösung muss immer unter Beachtung der Würde aller Menschen friedlich erfolgen, was schon beinhaltet, dass die Würde eines Einzelnen nicht grenzenlos gelten kann. Die Grenzen müssen in der jeweiligen Situation ausgelotet werden. Deshalb ist es so wichtig, die Achtung des anderen als die Kehrseite dessen zu sehen, was man